

Wie wird die Hilfe beantragt?

1. Antragstellung entsprechend der vorliegenden Diagnose bei den Kostenträgern Jugendamt, Sozialamt oder für Volljährige beim Kommunalen Sozialverband
2. Der zuständige Kostenträger vereinbart Termine zur Bedarfsermittlung
3. Prüfung der Kostenübernahme, Einleitung des Hilfeplanverfahrens und Festlegung von Umfang und Bewilligungszeitraum
4. Vorschlag eines geeigneten Leistungserbringers durch den Kostenträger

Bei Zusage durch die zuständigen Kostenträger kann die Begleitung durch MitarbeiterInnen der Autismusambulanz erfolgen. In anderen Fällen arbeiten wir mit weiteren Leistungserbringern zusammen.

Kontakt:

Postadresse:

Autismusambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

Telefon: 0351 - 4 58 71 24

Wir sind Mo bis Do von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 08:00 bis 11:00 Uhr zu erreichen.

Besucheradresse:

Universitätsklinikum Dresden Haus 105,
Westflügel, 2. Obergeschoss

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.autismusambulanz-dresden.de



EINGLIEDERUNGSHILFEN

der KJP Autismusambulanz



Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden



Direktor: Prof. Dr. med. V. Rößner

/// Wer sind wir?

Die Autismusambulanz ist Teil der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie am Universitätsklinikum Dresden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachbereichen Medizin, Psychologie, Sozial- und Heilpädagogik sowie Ergo-, Musik- und Kunsttherapie arbeiten hier interdisziplinär zusammen. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören neben Diagnostik, Beratung und Therapie auch Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind v.a. Sozial- und HeilpädagogInnen sowie HeilerziehungspflegerInnen tätig.

/// An wen richten sich Leistungen der Eingliederungshilfe?

Menschen mit Autismuspektrumstörung zeigen Beeinträchtigungen der sozialen Kommunikation, der Kontaktsteuerung, des Spiels, der Kreativität und des Vorstellungsvermögens sowie eingeschränkte Bewegungs-, Handlungs- und Interessenmuster. Die Symptomatik ist häufig mit Auswirkungen auf die Entwicklung in allen Lebensbereichen und sozialen Bezugssystemen verbunden.



strukturierter Arbeitsplatz

/// Wann besteht Eingliederungshilfebedarf?

Wenn sich bei einer Person aufgrund der Autismuspektrumstörung in einem Lebensbereich ein erhöhter Unterstützungsbedarf zeigt, der durch Beratung und Therapie nicht ausgeglichen werden kann, besteht die Möglichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe individuelle Hilfen und Begleitung vor Ort zu leisten.

/// Wo sind ambulante Eingliederungshilfen einsetzbar?

- Kindergarten
- Schule und Ausbildung
- Arbeitsleben
- Wohnumfeld
- Alltagsbewältigung und Freizeitgestaltung
- Begleitung in Krisen

/// Was kann Eingliederungshilfe erreichen?

- Integration in Gruppen
- Bewältigung der Anforderungen in Schule, Ausbildung und Beruf
- Bewältigung von Übergängen
- Erhöhung der Handlungssicherheit, der Selbständigkeit und des Selbstvertrauens
- Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz
- Emotionale Stabilisierung
- Selbstbewusster Umgang mit der Diagnose Autismuspektrumstörung
- Unterstützung und Beratung der Bezugssysteme
- bessere Vernetzung

/// Was kann Eingliederungshilfe beinhalten?

- Analyse von Lern- und Verhaltensproblemen
- Begleitung in Schule und Alltagssituationen
- Training von Fertigkeiten und Selbsthilfestrategien
- Erlernen von Arbeitstechniken und Handlungs-routinen

- Entwicklung von Orientierungs- und Strukturierungshilfen
- Erstellung von Plänen zur Verhaltensmodifikation
- Anleitung des Umfeldes zu autismusspezifischen Besonderheiten
- Fallführung und Schnittstellenmanagement
- Beratung zu weiterführenden/ergänzenden Hilfen

/// Welche Rechtsgrundlagen gelten?

Eingliederungshilfen umfassen neben ambulanten auch stationäre und teilstationäre Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich ihrer Teilhabebenachteiligung.

Für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbehinderungen ist das Sozialamt zuständig (Eingliederungshilfen gemäß §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit SGB IX).

Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen ist das Jugendamt zuständig (Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII).

Zur Gewährung einer Leistung zur Eingliederungshilfe und zur Festlegung des Leistungsumfanges prüft der zuständige Kostenträger, ob die empfohlene Hilfe notwendig und geeignet ist.



Visuelle Strukturierung in der Schule